

Richtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

für das Hochschulauswahlverfahren im Studienjahr 2005/06.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften der Hochschulvergabeverordnung (HSchVV) das Auswahlverfahren der Hochschule im Studienjahr 2005/06 für Studienanfänger in lokal zulassungsbeschränkten Fächern.

§ 2 Auswahlkriterien in der Hochschulauswahlquote

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Hochschulauswahl nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studiengänge mit speziellen Regelungen in der Hochschulauswahlquote

In den lokal zulassungsbeschränkten Studiengängen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

- Betriebswirtschaftslehre (Diplom)
- Internationale Betriebswirtschaftslehre (Diplom)
- Internationale Volkswirtschaftslehre (Diplom)
- Sozialwissenschaften (Diplom)
- Volkswirtschaftslehre (Diplom)
- Wirtschaftsinformatik (Diplom)
- Wirtschaftspädagogik (Diplom)

und im interdisziplinären Studiengang

- Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)

werden die Studienplätze der Hochschulauswahlquote nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Hochschulvergabeverordnung vergeben.

§ 4 Studiengangsspezifische Ausbildung und Berufspraxis

In den Studiengängen des § 2 wird neben der Abiturdurchschnittsnote eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit berücksichtigt. Anerkannt werden alle abgeschlossenen mindestens zweijährigen betrieblichen, kaufmännischen Ausbildungen und im Fall des Wirtschaftsingenieurwesens auch abgeschlossene betriebliche, technische Berufsausbildungen. Unberücksichtigt bleiben Berufsabschlüsse, die zusammen mit dem Abitur erworben werden. Eine berufspraktische Tätigkeit muss mindestens 3 Jahre als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt worden sein und für den gewählten Studiengang einschlägig sein.

§ 5 Spezielle Auswahlkriterien in der Hochschulauswahlquote

In der Hochschulauswahlquote werden Bewerber für Studiengänge nach § 3 mit nachgewiesener, studiengangsspezifischer Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeit gemäß § 4 mit einem um 0,5 verbesserten Grad der Qualifikation, die übrigen Bewerber mit dem Grad der Qualifikation berücksichtigt. Bei Ranggleichheit erfolgt die Reihung der Bewerber nach den Vorschriften des § 10 der HSchVV.

§ 6 Bescheide

Die Bescheide über das Ergebnis des lokalen Hochschulauswahlverfahrens werden im Rahmen des lokalen Zulassungsverfahrens erteilt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die beiden Vergabeverfahren WS 2005/06 und SS 2006.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 29. April 2005.

Erlangen, den 4. Mai 2005
Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor